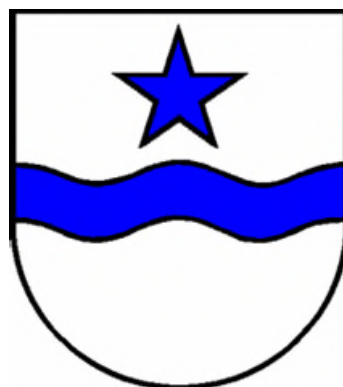


Einwohnergemeinde Luterbach



Dienst- und Gehaltsordnung Anhang 2

Nebenamtliche Beamte, Beamtinnen, Funktionäre und Funktionärinnen

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für alle nebenamtlich tätigen Beamten, Beamtinnen, Funktionäre und Funktionärinnen der Einwohnergemeinde sowie für alle Behördenmitglieder.

§ 2 Nebenamtliche Beamte, Beamtinnen, Funktionäre und Funktionärinnen

¹Nebenamtlich tätige Beamte sind:

- der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, der Gemeindevizepräsident oder die Gemeindevizepräsidentin, der Friedensrichter oder die Friedensrichterin, der Inventurbeamte oder die Inventurbeamtin.

²Nebenamtlich tätige Funktionäre und Funktionärinnen sind:

- alle vom Gemeinderat auf eine vierjährige Amtsdauer gewählten nebenamtlichen Inhaber oder Inhaberinnen von öffentlichen Ämtern.
- alle von den Kommissionen gewählten Funktionäre und Funktionärinnen wie Präsidenten, Präsidentinnen, Aktuare, Aktuarinnen, usw.

§ 3 Behördenmitglieder

Behördenmitglieder sind die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen.

§ 4 Unterstellung

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte aller Gemeindefunktionäre bzw. deren unmittelbare Vorgesetzte sind die zuständigen Kommissionen.

§ 5 Sitzungsgelder

¹Die Mitglieder des Gemeinderates und der vom Volk und Gemeinderat gewählten Kommissionen und Ausschüsse haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

²Eine ordentliche Sitzung dauert maximal 2 ½ Stunden. Für Sitzungen die weniger als eine Stunde dauern, wird ein halbes Sitzungsgeld ausgerichtet.

³Soll eine Sitzung länger als 2 ½ Stunden dauern, muss dies von den Teilnehmenden einstimmig beschlossen werden. In diesem Fall wird zusätzlich ein halbes Sitzungsgeld entrichtet.

§ 6 Honorare

¹Kommissionspräsidenten und -Präsidentinnen, GR-Ressortleiter und -Ressortleiterinnen, Aktuarinnen und Aktuare und der Friedensrichter oder die Friedensrichterin erhalten in der Regel für ihre Tätigkeit im Dienst der Gemeinde nebst dem Sitzungsgeld ein Pauschal-

honorar und eine Abgeltung nach ausgewiesenem Stundenaufwand. Dies gilt auch für nebenamtliche Inhaber und Inhaberinnen von öffentlichen Ämtern.

²An Präsidenten, Präsidentinnen, Aktuare und Aktuarinnen werden doppelte Sitzungsgelder ausbezahlt, wenn keine Pauschalentschädigung oder andere Zulagen vorgesehen sind.

§ 7 Ausserordentliche Bemühungen

¹Der Gemeinderat kann Funktionären, Funktionärinnen, Behördemitgliedern und Dritten für ausserordentliche und einmalige Bemühungen im Rahmen seiner Finanzkompetenz angemessene Entschädigungen ausrichten.

²Für Funktionäre, Funktionärinnen und Behördenmitglieder, die kein Pauschalhonorar erhalten und ab und zu ausserhalb von Sitzungen für die Gemeinde tätig sein müssen, kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz nach ausgewiesenem Stundenaufwand Entschädigungen beschliessen.

§ 8 Feuerwehr

Der Sold und die Entschädigungen bei Einsätzen werden in Anhang 3 festgelegt.

§ 9 Taggelder

¹Für ganz- bzw. halbtägige Delegationen, Versammlungen, Kurse und Sitzungen ausserhalb des Gemeindegebietes haben Abgeordnete Anspruch auf eine Tages- bzw. Halbtagsentschädigung.

²Vergütungen werden nur dann und nur soweit entrichtet, als die delegierte Person nicht durch andere Behörden entschädigt wird.

³Ganze Taggelder werden entrichtet bei einer Beanspruchung über 5 Stunden, halbe Taggelder bei 2-5 Stunden.

§ 10 Verpflegungszulage, Reisekosten

Bei auswärtigen dienstlichen Verrichtungen haben die nebenamtlichen Beamten, Beamtinnen, Funktionäre und Funktionärinnen Anspruch auf eine Vergütung (Reise, Verpflegung und Unterkunft).

§ 11 Motorfahrspesen

¹Bei Benützung eines privaten Motorfahrzeuges wird eine Km-Entschädigung ausbezahlt. Die Höhe dieser Entschädigung wird in Anhang 3 festgesetzt.

²Wer ein privates Motorfahrzeug für Reisen im Auftrag der Gemeinde benützt, trägt die damit verbundenen Risiken wie Unfall, Schäden, Diebstahl usw. selbst.

§ 12 Lohnausfall

Bei einem durch Belege des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin geltend gemachten Lohnausfall wird, soweit er nicht gemäss Art. 324a OR gedeckt ist, eine Lohnausfall-Entschädigung entrichtet.

§ 13 Teuerung

¹Alle Besoldungen, Entschädigungen und Sitzungsgelder des vorliegenden Anhangs 3 entsprechen dem Index der Lebenshaltungskosten von 100 Punkten nach dem vom BIGA neu errechneten Index der Konsumentenpreise. (100 Pt. = Stand Mai 1993).

²Die Teuerungszulagen für Besoldungen und Entschädigungen gemäss Anhang 2 ergibt sich aus der jeweils gültigen Lohntabelle.

³Die Gehälter sind auf den Franken auf- oder abzurunden.

§ 14 Neue Besoldungen und Entschädigungen

Neue Besoldungen und Entschädigungen sind künftig auf der Basis eines Lebenskostenindex von 100 Punkten in den Anhang 3 aufzunehmen.

§ 15 Auszahlung

Gehälter und Entschädigungen an nebenamtliche Beamte und Beamtinnen und Funktionäre und Funktionärinnen sind halbjährlich auszusahlen.

§ 16 Anhang 3

Sämtliche Besoldungen und Entschädigungen sind von der Gemeindeversammlung in Anhang 3 zu beschliessen.

Verzeichnis der Revisionen und Teilrevisionen siehe DGO § 74.